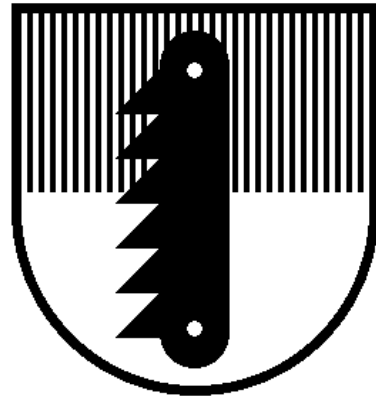


Bürgergemeinde Langendorf



Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Langendorf

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2010) - beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

- § 1** Diese Gemeindeordnung regelt:
- den Bestand und die Aufgaben der Bürgergemeinde;
 - die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
 - die Organisation;
 - den Finanzhaushalt;
 - das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

- § 2** 1 Die Bürgergemeinde Langendorf ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes. Art. 51 KV
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Bürgergemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

1.3. Aufgaben

- § 3** 1 Die Aufgaben der Bürgergemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung. Art. 52 KV
- 2 Die Bürgergemeinde
- regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
 - erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
 - betreibt die Wasserversorgung auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Langendorf;
 - verwaltet ihre Güter;
 - sorgt für eine naturnahe und nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Wälder, sowie deren Pflege als Erholungsgebiet;
 - fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
 - strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Datenschutz

- § 4** Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz. § 6 GG

2.2. Bürgerrecht

- § 5** 1 Einbürgerungen und Entlassungen aus dem Bürgerrecht erfolgen nach den Vorschriften in der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.
- 2 Die Bürgergemeinde erlässt ein Reglement über die Einbürgerung.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 6 Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden
 1. der Gemeinderat (auch "Bürgerrat" genannt);
 2. die Kommissionen;
- c) die Beamtinnen und Beamten sowie die Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 7 1 Geschäfte, welche an den Gemeinderat weitergeleitet werden, sind in der Regel von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

- 2 Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften oder Grundsatzentscheiden treffen.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 8 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen. Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

- 2 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Bürgergemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 3 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 9 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

- 3 Ist ein Behördenmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, sorgt es dafür, dass rechtzeitig ein Ersatzmitglied eingeladen wird.

§ 25 GG

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 10 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 26 GG

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff GG

§ 11 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

- 3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen** § 31 GG
- § 12** Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- 3.1.7. Wahlen und Abstimmungen**
- § 13** 1 Stimmberechtigung und Wählbarkeit richten sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. § 32 ff GG
- 2 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt. § 33 ff GG
- 3 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden. § 34 ff GG
- 3.1.8. Archiv** § 41 GG
- § 14** Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Bürgergemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.
- 3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation**
- 3.2.1. Politische Rechte**
- 3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung**
- § 15** Wer stimmberechtigt ist, kann: § 42 GG
- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
- 3.2.1.2. Petition**
- § 16** Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben. Art 26 KV
- 3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung**
- § 17** Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird. § 49 GG
- 3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung**
- § 18** 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; § 50 GG

b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt. § 51 GG

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen

§ 19 1 An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates (Bürgerrat);
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident.

2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie auch bei allen Majorzwahlen als in stiller Wahl gewählt. § 70 GpR

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Zusammensetzung

§ 20 Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.2.2. Befugnisse

§ 21 Neben den in §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:
Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen die Kompetenzen des Gemeinderates übersteigen, insbesondere die Finanzkompetenzen gemäss § 24, Abs. 4.

§ 22 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. § 56 ff GG

3.2.3. Gemeinderat (Bürgerrat)

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 23 Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 24 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Bürgergemeinde. § 70 ff GG

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindeglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) Die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) Zuständigkeit für die Wasserversorgung;
- d) Vollzug der an der Gemeindeversammlung sowie an der der Urne gefassten Beschlüsse;
- e) Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung.

- 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
- a) Er beschliesst, unter Vorbehalt von lit. b), im Voranschlag nicht vorgesehene Geschäfte, deren finanzielle Auswirkung einmalig Fr. 20'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.- nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung und Erweiterung von Anstalten und Unternehmungen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen, sowie Zusammenarbeit mit andern Gemeinden). Es gelten folgende jährliche Maximalbeträge: für die Summe der einmaligen Ausgaben Fr. 60'000.-, für die Summe der wiederkehrenden Ausgaben Fr. 15'000.-.
 - b) Er beschliesst über im Voranschlag nicht vorgesehene Geschäfte im Bereich der Wasserversorgung, deren finanzielle Auswirkungen einmalig Fr. 100'000.- nicht übersteigen. Für die Summe dieser Ausgaben gilt ein jährlicher Maximalbetrag von Fr. 100'000.-.
- 5 Der Gemeinderat bewilligt dringliche Nachtragskredite nach § 146 Gemeindegesetz.

4. Kommissionen

4.1. Zusammensetzung

- § 25 1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgenden Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahlen:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Wahlbüro	3	2
b) Betriebskommission Wasserversorgung	5	2
c) Kommission für Öffentlichkeitsarbeit	5	0

- 2 Der Gemeinderat kann für die Kommissionen Betrieb Wasser und Öffentlichkeitsarbeit weitere geeignete Personen als ständige oder temporäre Mitarbeitende einsetzen.
- 3 Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

4.2. Befugnisse der Kommissionen

- § 26 Der Gemeinderat kann die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen in Pflichtenheften genauer umschreiben.

4.2.1. Rechnungsprüfungskommission

- § 27 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern (keine Ersatzmitglieder).
- 2 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

§ 155 ff GG

4.2.2. Wahlbüro

- § 28 1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz.
- 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

GpR

4.2.3. Betriebskommission Wasserversorgung

- § 29** 1 Die Kommission sorgt im Rahmen ihres Auftrages und ihrer Kompetenzen im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Langendorf für qualitativ einwandfreies Trink- und Löschwasser in ausreichender Menge.
- 2 Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie Drittpersonen oder Firmen beiziehen. Der Entscheid obliegt dem Bürgerrat.
- 3 Insbesondere ist sie verantwortlich für:
- a) Die Führung des Brunnenmeisters und von weiteren unterstellten Mitarbeitenden;
 - b) Die Sicherstellung der einwandfreien Funktion der technischen Anlagen;
 - c) Die Sicherstellung und Kontrolle der Qualität (QS-System);
 - d) Das Sicherstellen der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TVN);
 - e) Die Behandlung der Wasseranschlussgesuche;
 - f) Die Vorbereitung und Begleitung von Unterhalts- und Investitionsprojekten;
 - g) Die Vertretung der Wasserversorgung gegenüber Dritten.

4.2.4. Kommission für Öffentlichkeitsarbeit

- § 30** 1 Die Kommission nimmt im Rahmen ihres Auftrages und ihrer Kompetenzen die Belange der Öffentlichkeitsarbeit wahr.
- 2 Insbesondere ist sie verantwortlich für:
- a) Die Betreuung der Website;
 - b) Die Herausgabe einer gedruckten Publikation;
 - c) Die Durchführung von Anlässen für die Öffentlichkeit;
 - d) Ein angemessenes Eventmanagement.
- 3 Zur Organisation von Anlässen (z. B im Wald, Christbaumverkauf oder in der Wasserversorgung) zieht die Kommission weitere Personen nach Bedarf bei, ebenso für den Unterhalt der Wasseruhr beim Gemeindehaus.

5. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

- § 31** 1 Beamte sind:
- a) Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident;
 - b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident;
 - c) Gemeindeverwalterin oder -verwalter;
 - d) Stellvertreterin oder Stellvertreter von Gemeindeverwalterin oder -verwalter.
- 2 Angestellte:
Weitere Dienstverhältnisse mit Personen, welche nicht ausdrücklich als Beamte bezeichnet sind, erfolgen auf privatrechtlicher Basis (Teilzeitpensen < 30%).
- 3 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

5.2. Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident

- § 32** 1 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihr oder ihm untersteht das Gemeindepersonal.

- 2 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann im Rahmen des Budgets und einer jährlichen Limite von Fr. 5000.- selbständig über einmalige Ausgaben bis Fr. 1000.- pro Einzelgeschäft beschliessen.

5.3. Gemeindeverwalterin oder Gemeindeverwalter

- § 33** 1 Die Gemeindevverwalterin oder der Gemeindeverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt, den Schriftverkehr und die Administration der Bürgergemeinde. § 131 GG
- 2 Weitere Aufgaben richten sich nach dem entsprechenden Pflichtenheft.
 - 3 Die Gemeindevverwalterin oder der Gemeindeverwalter kann zur Erfüllung der Aufgaben Mitarbeitende nach § 31 Ziff 2 beiziehen. Die Wahl erfolgt durch den Bürgerrat.
 - 4 Die Gemeindeversammlung kann Aufgaben der Gemeindeverwaltung an aussenstehende Fachstellen übertragen. In diesem Falle wird auf die Wahl entsprechender Beamtinnen und Beamten verzichtet.

6. Finanzhaushalt

6.1. Finanzplan

- § 34** Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan. GG § 138

6.2. Voranschlag

- § 35** Der Gemeinderat legt den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor. GG § 139

6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

- § 36** Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, welche Fr. 100'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche Fr. 20'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen. GG § 142

6.4. Rechnungsprüfung

- § 37** Die Gemeindeversammlung kann Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission an eine aussenstehende Fachstelle übertragen. In diesem Falle wird auf die Wahl einer Rechnungsprüfungskommission verzichtet. GG § 103

7. Unternehmen

7.1. Wasserversorgung

- § 38** 1 Die Bürgergemeinde betreibt die Wasserversorgung der Gemeinde Langendorf.
- 2 Die Rechnung der Wasserversorgung ist finanziell selbsttragend und als Spezialfinanzierung zu führen.
 - 3 Es können angemessene Beiträge für kulturelle und soziale Zwecke, sowie an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Forstwirtschaft ausgerichtet werden.

8. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 39 Die von der Bürgergemeinde mit andern Gemeinden abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge, sowie die Mitgliedschaften bei Zweckverbänden und ähnlichen Körperschaften werden in einem separaten Verzeichnis aufgeführt.

9. Beschwerderecht

§ 40 1 Wer stimmberechtigt ist, oder von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse erheben. § 197 ff GG

2 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten ist der Gemeinderat selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 41 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 4. Dezember 2000 mit dem Nachtrag vom 28. Februar 2005, sowie alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden anderen Bestimmungen aufgehoben.

10.2. Inkrafttreten

§ 42 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf Beginn der Amtsperiode 2013 - 2017 in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum.

2 Die Wahlen für die Amtsperiode 2013 - 2017 erfolgen bereits nach dieser Gemeindeordnung.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Langendorf beschlossen
am 03. Dezember 2012

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Christian Friedli

Hans A. Rölli

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 15. Januar 2013

Diese Gemeindeordnung tritt in Kraft am 01. Juli 2013
gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. Februar 2013

Abkürzungen:

KV Kantonsverfassung
GG Gemeindegesetz
GpR Gesetz über die politischen Rechte